

Ausstellungsbedingungen

Mietvertrag:

Die nachfolgend aufgeführten Ausstellungsbedingungen und die allgemeinen Ausstellungsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Weihnachts auf Falkenhardt Mietvertrages.

Veranstalter:

Strandritter GmbH, Lange Str. 33, 49356 Diepholz,
Tel.: 0 54 41 - 975 65 46, Fax: 0 54 41 – 975 65 48

Veranstaltungsort:

Rittergut Falkenhardt, Rittergut Falkenhardt 1, 49356 Diepholz

Veranstaltungstermin:

16. und 17.12.2017

Öffnungszeiten:

Samstag, 16.12.2017 von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag, 17.12.2017 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf- und Abbauzeiten:

Aufbau:

Freitag, 15.12.2017 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (keine Bewachung)

Samstag, 16.12.2017 von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Abbau:

Sonntag, 17.12.2017 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Bewachung)

Montag, 18.12.2017 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldung:

Die Anmeldung hat ausschließlich auf dem Weihnachts auf Falkenhardt Anmeldeformular zu erfolgen, das rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bis zum bekanntgegebenen Anmeldeschluss einzusenden ist. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die Ausstellungsbedingungen an. Die Einsendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe und auf einen bestimmten Standplatz. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgeblich. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein.

Anmeldeschluss: Freitag 01.12.2017

Zulassung und Platzeinteilung:

Über die Zulassung entscheidet die Projektleitung der Fa. Strandritter GmbH. Der Aussteller erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung sowie gesondert eine Rechnung. Mit Übersendung der Auftragsbestätigung ist der Vertrag zwischen der Fa. Strandritter GmbH und dem Aussteller geschlossen. Der Vertrag wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung abgeschlossen. Wenn es die Umstände zwingen erfordern, kann die Fa. Strandritter GmbH unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuweisen und/oder Form und Größe des Ausstellungsstandes geringfügig verändern. Die

Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt, wobei ihm nach Möglichkeit ein gleichwertiger anderer Stand zugeteilt wird. Verändert sich der Rechnungsbetrag, so erfolgt

Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen; Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Rücktritt

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers bleibt dieser zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet. Stimmt die Fa. Strandritter GmbH ausnahmsweise dem Rücktritt zu, so sind 25% der Standmiete als Kostenentschädigung, sowie auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten zu entrichten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Ebenso muss die Zustimmung der Fa. Strandritter GmbH zum Rücktritt des Ausstellers in schriftlicher Form vorliegen. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass der Fa. Strandritter GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Standgestaltung:

Die Fa. Strandritter GmbH legt größten Wert auf eine ordentliche Standgestaltung, die sich harmonisch in das Gesamtbild der Veranstaltung einpasst. Durch die Gestaltung des Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehbarkeit behindert werden. Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Bodenbelastungskapazität auf Anfrage.

Sonderleistungen:

Bauleistungen, Anschlüsse für Strom und Wasser werden durch die Fa. Strandritter oder von der Fa. Strandritter zugelassene Firmen auf Kundenorder gegen gesonderte Rechnung ausgeführt.

Auf- und Abbau:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Zeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes 2 Stunden vor Ende der oben genannten Aufbauzeiten nicht begonnen worden, werden die Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Mietzinses verpflichtet. Findet sich in Folge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verpflichten sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 800,00 Euro an den Veranstalter zu zahlen.

Zahlungsfristen und Zahlungsbedingen:

Alle Preise sind Netto-Preise. Sie unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie 10 Tage nach Rechnungserteilung erfolgen. Spätere Einwände werden nicht mehr anerkannt. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritter die entsprechenden Forderungen nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat.

Bewachung und Reinigung:

Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der Fa. Strandritter GmbH veranlasst. Die Bewachung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Abfälle sind vom Aussteller in die bereitgestellten Container zu entsorgen. Verpackungsmaterial und Leergut muss der Aussteller wieder mitnehmen.

Versicherung:

Es wird empfohlen, für das Ausstellungsgut gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen“ den üblichen Versicherungsschutz zu beantragen. Prüfen Sie vorab, ob Ihre Betriebshaftpflichtversicherung oder Ihre Betriebsinhaltsversicherung auch das Ausstellungsrisiko deckt. Die Fa. Strandritter GmbH haftet nicht für abhanden gekommenes oder beschädigtes Ausstellungsgut, auch nicht während der Auf- und Abbaueiten.

Werbung:

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Veranstaltungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor.

Unfallverhütung:

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten, usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparaten, Anlagen und Einrichtungsgegenständen entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Fotografieren:

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, durch autorisierte Personen Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen und Standpersonal anfertigen zu lassen und diese für Werbeveröffentlichungen zu nutzen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwände aus dem Eigentümer und Nutzungsrecht.

Musik- und Tonbandpräsentation:

Musik- und Tonbandpräsentationen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.

Mündliche Vereinbarungen:

Mündliche Verabredungen mit der Veranstaltungsleitung oder deren Mitarbeiter bedürfen der Schriftform. Erst mit Rückgabe der unterschriftlich bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Veranstaltungsleitung rechtsverbindlich.

Hausordnung:

Die im Veranstaltungsbüro ausgehängte Hausordnung ist fester Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Walsrode.

Veranstalter/Projektleitung:

Strandritter GmbH
Lange Straße 33
49356 Diepholz
Tel.: 0 54 41 / 975 65 46
Fax: 0 54 41 / 975 65 48
info@strandritter.de